- 8. Berhältnis von Bertragsbestimmung und Rechtssat. Ist bas Recht bes Bestimmungsortes einer versandten Ware für alle Vorgünge auf ber Reise maßgebend? Ist der Schiffer, welcher im Orderhasen keine Order vorsindet, verpslichtet, Order einzuholen? Kann er, wenn er dies unterläßt, Liegegelb fordern? Bedeutung des Ausspruches von Kausseuten über ein Rechtsverhältnis.
  - I. Civilsenat. Urt. v. 21. März 1883 i. S. E. P. als Führer der "Nebo" (N.) w. C. S. (Bekl.) Rep. I. 129/83.
    - I. Landgericht Danzig.
    - II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Die norwegische Bark "Nebo" wurde von ihren Rhebern zum Transport von ca. 3500 Barrels Petroleum verchartert, wie es in der Chartepartie d. d. New-York, den 16. Dezember 1881 heißt:

.... for a voyage from New-York to Elsinore or Christianssand at Captains option for orders to be given within 48 hours after ships arrival or demurrage to be paid to discharge at a safe Danish port or at a safe Norwegian or Swedish port between Bergen and Stockholm both included or in the Baltic as high as Cronstadt included or to a direct port as above. One port only . . . . .

. Als Betrag des Liegegeldes ist 12 £ St. für den Tag vereinbart. In den an der Befrachter Order gestellten Konnossementen ist auf alle Bedingungen der Chartepartie Bezug genommen.

Das Schiff kam am 24. April 1882 in Flekkerö, dem Außenshasen von Christianssand, an, der Schiffer fand aber in Christianssand weder auf der Post, noch auf dem Telegraphenamt, noch sonst Order vor, inserierte darauf seine Aukunst in eine in Christianssand erscheisnende Zeitung, sowie in die Hamburger Börsenhalle und erhob Protest. Erst am 10. Mai erhielt er Order, nach Danzig abzugehen; dort ausgekommen, lieserte er die Ladung an den Konnossements-Inhaber E. S. ab und fordert mit der vorliegenden Klage von diesem Liegegeld für 13 Tage, während welcher er in Flekkerö wegen nicht erhaltener Order von Ablauf des zweiten Tages nach seiner Ankunst hatte liegen müssen, im Betrage von 3188,64 M.

Der Beklagte bestreitet die Forderung, indem er es dem Kläger zum Berschulden anrechnet, daß er nicht um Order telegraphiert habe.

In erster Instanz wurde der Beklagte klaggemäß verurteilt, in zweiter Instanz die Klage abgewiesen. Auf Revision des Klägers hob das Reichsgericht das Berufungsurteil auf und bestätigte das erste Urteil aus folgenden

## Gründen:

- "1. Maßgebend für die Verpstichtungen des Schiffers aus dem Frachtvertrage sind zunächst die Bestimmungen der Chartepartie. Erst wenn und soweit es an diesen fehlt, kommen die allgemeinen Nechts= bestimmungen zur Anwendung. Der Verusungsrichter hat daher rechts= grundsählich gesehlt, indem er zunächst die gesehlichen Bestimmungen über die Verpstichtungen des Schiffers erörtert und, weil er zu der Annahme gelangt, nach derselben sei der Schiffer, welcher im Order= hasen keine Order vorsindet, verpslichtet, davon dem Bestachter Nach= richt zu geben, es für überslüssig erklärt, auf die Vestimmungen der Chartepartie einzugehen. Ein solches Versahren würde nur in dem Falle zulässig sein, wenn seststände, daß durch die Chartepartie die gesehlichen Verpssichtungen des Schiffers nur hätten vermehrt, nicht aber möglicherweise auch vermindert werden sollen.
- 2. Der Berufungsrichter, ebenso wie der erste Richter, nimmt an, für das vorliegende Rechtsverhältnis feien die Beftimmungen bes in Danzig geltenden Rechts maßgebend, weil Danzig der Sit des durch ben Frachtvertrag begründeten Rechtsverhältniffes fei, "benn als Sit eines Rechtsverhältniffes sei berjenige Ort anzusehen, an welchem bas= felbe seine Wirkung äußern solle. Das an diesem Site geltende Recht fei maggebend, weil anzunehmen fei, daß die Kontrahenten fich bem Rechte des Ortes, an welchem der Vertrag feine Wirkung äußern foll, freiwillig unterworfen haben." Mag man auch diesen Sat, wenigstens im allgemeinen, als richtig anerkennen und bem Berufungsrichter auch darin beitreten, bag ber Anwendung desfelben der Umftand, daß in ber Chartepartie der Bestimmungsort nicht festgesetzt, sondern dessen Wahl innerhalb gewiffer räumlicher Schranten bem Befrachter überlaffen ift, an sich nicht entgegensteht, fo wurde aus dem allgemeinen Sage boch nur folgen, daß für das Berhältnis aus dem Frachtvertrage, insofern berfelbe im Bestimmungshafen jur Ausführung kommt bezw. kommen foll, das Recht des Bestimmungshafens maßgebend, daß insbesondere

auch die Passivlegitimation des Empfängers des Gutes nach diesem Rechte zu beurteilen sei. Würde also das Necht auf Liegegeld für die Versäumnis im Orderhasen begründet sein, so würde sür die Frage, ob dasselbe gegen den Empfänger des Gutes geltend gemacht werden könne, das Necht des Bestimmungshasens entscheidend sein. Nicht aber würde aus jenem Saze solgen, daß auch die Frage, was dem Schiffer obliege, wenn er im Orderhasen keine Order vorsindet, nach dem Nechte des später dem Schiffer bezeichneten Bestimmungshasens zu entscheiden sei. Nach dieser Nichtung soll das zwischen dem Bestrachter und dem Verfrachter eingegangene Rechtsverhältnis "seine Wirkung äußern" nicht im Bestimmungshasen, sondern im Orderhasen, es sehlt daher an einem Grunde für die allgemeine Annahme, daß auch in dieser Beziehung die Kontrahenten sich dem Nechte des Bestimmungshasens freiwillig unterworsen haben, und es ist nicht etwa sür den konkreten Fall vom Berufungsrichter eine solche Unterwersung thatsächlich sestgesstellt.

Für die Auffassung des Berusungsrichters kann auch nicht gestend gemacht werden, daß alle aus und bei der Ausstührung des Frachtsvertrages entstehenden Rechtsverhältnisse notwendig nach einem und demselben Rechte entschieden werden müssen: dies wäre eine unbegründete petitio principii.

3. Rechtsirrtumlich ist aber auch die Ausführung des Berufungs= richters, die Bestimmungen des deutschen Sandelsgesethuchs begründeten für den Schiffer in einem Falle wie dem vorliegenden die Verpflichtung, feine Ankunft im Orderhafen dem Befrachter anzuzeigen. allgemeinen Bestimmung des Art. 478 ist nichts dafür zu entnehmen. Art. 504 leat dem Schiffer die Berpflichtung auf, für das Befte ber Ladung biejenige Sorgfalt anzuwenden, welche ber Befrachter felbit nicht anwenden fann. Dies paßt nicht auf den Fall, wenn der Befrachter ber von ihm vertragsmäßig übernommenen Berpflichtung, nach dem Orberhafen Order gelangen zu laffen, nicht genügt hat. Art. 595 führt gerade nicht zur Annahme der Verpflichtung, vom faumigen Befrachter Instruktionen einzuholen. Art. 602 Abs. 2 ist nicht analog anzuwenden, da der Thatbestand ein ganz anderer ift. In diesem Ur= titel wird vorausgesett, daß ber Befrachter bas Seinige gethan, um die Erfüllung des Frachtvertrages zu ermöglichen, und nicht weiß, daß es nicht zum Ziele geführt hat; im vorliegenden Falle dagegen hat der Befrachter die übernommene Verpflichtung nicht erfüllt.

Verfehlt ist auch das Argument, die Befrachter seien ohne die Anzeige der Ankunft des Schiffes im Orderhafen außerstande gewesen, über die Ladung zu versügen und einen etwa über dieselbe abgeschlossen Kausvertrag durch Übergabe der Güter zur Aussührung zu bringen. Warum es dem Befrachter unmöglich sein soll, über die schwimmende Ladung zu versügen, bevor er deren Ankunft im Orderhasen ersahren hat, ist nicht einzusehen. Soll aber ausgesprochen sein, es erscheine zwecknäßig und entspreche der kaufmännischen Übung, über aus Amerika kommende Ware erst dann zu versügen, wenn ihre Ankunft in Europa bekannt geworden sei, so kann dahingestellt bleiben, ob diese Annahme zutressend sei. Jedenfalls war es Sache der Befrachter, wenn sie die entsprechende Absicht hatten, dem Schiffer diese Anzeige vorzuschreiben, und zwar war dies um so mehr angezeigt, als es in ihrem Interesse lag, die Anzeige auch dann zu erhalten, wenn sie Order nach dem Ordershafen hatten gelangen lassen, wenn sie Order nach dem Ordershafen hatten gelangen lassen.

4. Aus den unter Mr. 1. 2. 3 entwickelten Gründen war das angesochtene Urteil, insofern es die Klage abweist, aufzuheben. Es konnte

aber in der Sache felbst sofort erkannt werden.

In dem in erster Instanz von der Kammer für Handelssachen des Landgerichts zu Danzig ergangenen Urteile wird ausgeführt:

..... Der Gerichtshof ist nach dem sehr ausführlichen und klaren Inhalte der Chartepartie vom 16. Dezember 1881 der Ansicht, daß diefelbe nicht unvollständig ist und nicht der Ergänzung ober der Interpretation bedarf, und daß es, weil weder Charter noch Konnossement die ausdrückliche Bestimmung enthalten, der Schiffer folle seine Ankunft im Orderhafen bem Befrachter melden, nicht ber Wille ber Kontrahenten gewesen ist, daß eine solche Meldung zu geschehen habe. ..... Der Gerichtshof nimmt an, daß die Befrachter oder diejenigen, welche von ihnen das Orderkonnossement erhalten hatten, nach ber Charter verpflichtet waren, in Christianssand und helfinger recht= zeitig auf dem Telegraphenamte, der Post oder sonstwo weitere Segel= order niederzulegen oder einem Geschäftsfreunde aufzutragen, daß er fie von ber Ankunft bes Schiffs in Kenntnis fete, bamit fie bann direkt dem Rapitan Order erteilten, und daß fie, indem fie dies zu thun unterließen, ein grobes Verfehen begangen haben, beffen Folgen fie tragen muffen. . . . .

Dieser Auffassung ist beizutreten und dabei noch zu bemerken, daß

in der englischen Jurisprudenz von der gleichen Auffassung ausge=

gangen wird.

Maude and Pollock, a Compendium of the Law of Merchant Shipping 4 ed. by Baron Pollock and G. Bruce. London 1881. Vol. I. p. 320. Maclachlan, a Treatise on the Law of Merchant Shipping. 3 ed. London 1880. p. 427. Kay, the Law relating to the Shipmasters and Seamen. London 1875. Vol. I. p. 165. Abbott, a Treatise of the Law relative to Merchant Ships and Seamen. 12 ed. London 1881. p. 308.

Alle diese Schriftsteller führen unter Bezugnahme auf Präjudizien aus, der Schiffer, welcher im Orderhasen keine Order vorsindet, sei nicht verpssichtet, sich an die Befrachter um Instruktion zu wenden, es genüge, wenn er in Erwartung derselben eine entsprechende Zeit liegen bleibe. Pflicht des Befrachters sei es, wird von Maclachlan a. a. D. bemerkt, to de on the outlook of the ship.

Wenn der Beklagte geltend macht, die Worte der Charter:

... at Captains option for orders to be given within 48 hours after ships arrival,

hätten genauer lauten follen, bezw. feien ufancemäßig fo zu verstehen,

als lauteten sie:

.... at Captains option calling for orders same to be given

48 hours after ships arrival ...,

so ist diese Behauptung (und folglich auch der darüber angetretene Beweis) schon aus dem Grunde bedeutungslos, weil auch in der letzteren Fassung nichts anderes ausgesprochen ist, als in der ersteren; denn es ist völlig willsürlich, das calling for orders auf ein direktes Angehen der Befrachter um Anweisungen zu beziehen, es ist darunter vielmehr das Erkundigen nach Anweisungen im Orderhasen selbst zu verstehen und in diesem Sinne wird der Ausdruck von den angesührten Schriststellern gebraucht. Es würde aber auch, wenn die Interpretation des Beklagten richtig wäre, unverständlich sein, warum die Frist, innerhalb welcher Order gegeben werden soll, nach der Zeit der Ankunst des Schisses und nicht vielmehr nach der Zeit der Instruktionseinholung bestimmt war, die ja doch möglicherweise (weil vorerst im Orderhasen nachzusorschen war) erst später ersolgen konnte, während sich diese Bestimmung der Charter sehr wohl erklärt, wenn es sich um die Einholung der Order im Orderphasen selbst handelt.

Lgl. Maude and Pollock a. a. D. Note d.

5. Der Beklagte bezieht sich noch auf ein Schriftstück, in welchem neun Raufleute und drei Schiffsmakler in New-Dork erklären, daß fie decide and agree, that it is not only the custom of the trade, but the duty of a Shipmaster on arriving at Port of call and finding no orders there and not knowing his consignees, to telegraph or cable to his Charterers for their account, that his vessel has arrived at such Port of call. and ask for orders; failing to do so he forfeits all right to demurrage for his detention beyond the usual and customary time allowed for giving orders. Allein aus bem Gegensate, welcher zwischen custom of trade und duty gemacht wird, ergiebt sich, daß die Unterzeichner dieser Erklärung nichts anderes aussprechen wollen, als daß die Schiffer, wenn sie im Orderhafen feine Order vorfinden, fich mittels Telegraphs oder Rabels an Die Befrachter zu wenden pflegen, und daß nach ihrer, der Erklärenden, Anficht die Schiffer hierzu verpflichtet find bei Verluft des Anspruches auf Liegegeld. Dagegen findet sich in der Erklärung eine Bezugnahme auf irgend eine Chartepartie-Rlaufel, bezw. ein Ausspruch barüber, daß eine folche Rlaufel in einem beftimmten Sinne verstanden zu werden pflege, nicht, ebenfowenig aber auch ein Zeugnis über einen Gewohnheitsrechtsfat.

Das Schriftstück ist daher für die Frage nach der Auffassung der vorliegenden Chartepartie bedeutungssos und die betreffende Beweiß= antretung zwecklos.

Hiernach war die gegen das landgerichtliche Urteil, insofern dasfelbe die Klage abweist, eingelegte Berufung als unbegründet zurückzuweisen."